Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

an die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 14 - TGAS 3401-1/2014-6-26
Bearbeiter/in:
Frau Mießler
Zimmer: 1112
Telefon: +49 30 9020 3071
Telefax: +49 30 902028 3071
Britta.Miessler@senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de
www.berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 22. Dezember 2020

Rundschreiben IV Nr. 102/2020

Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Honorarkräfte) des Landes Berlin; Auswirkungen der Schließung von Musikschulen, Volkshochschulen und anderen Einrichtungen des Landes Berlin (Zweiter Lockdown)

Die nach der „Verordnung zur Neufassung der Berliner Vorschriften zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 14. Dezember 2020 eingeleiteten Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (2. Lockdown) führen zur erneuten Schließung der Einrichtungen ab 16.12.2020. Die Verordnung ist befristet bis zum 10.01.2021, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Einrichtungen noch länger geschlossen bleiben. Infolgedessen können vereinzelte Honorarkräfte nicht mehr in vollem Umfang die vertraglich vorgesehene Dienstleistung für das Land Berlin erbringen. Das Land Berlin ist sich seiner besonderen Verantwortung für die Honorarkräfte bewusst, die wichtige Dienstleistungen in der Daseinsvorsorge und Einrichtungen des Landes Berlin erbringen.

Zwar wurden im Laufe des Jahres erhebliche Anstrengungen unternommen, um das Leistungsangebot auf digitale Formen umzustellen. Diese Bemühungen sollten aufrechterhalten und vorrangig ausgebaut werden. Gleichwohl werden bestimmte Dienstleistungen von den betreffenden Honorarkräften nur in Präsenz erbracht werden können.

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

SenFin 001 - 04/2019

Aus diesem Grunde ermächtige ich die Dienststellen, den Honorarkräften, die aufgrund der Schließung der Einrichtung ihre in Präsenz vereinbarte Dienstleistung nicht erbringen können, ein Ausfallhonorar in Höhe von maximal 75 % des ursprünglich vereinbarten Honorars einschließlich etwaiger nach einer Honorarordnung vereinbarter Zuschläge für die Zahlung der Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung zu gewähren.

Die Zahlung des Ausfallhonorars kommt grundsätzlich nur für bereits vertraglich gebundene Honorarkräfte in Betracht, d.h. die in ihrem laufenden Vertrag durch die Schließung der Einrichtung bzw. der Absage von Veranstaltungen an das Erbringen ihrer Dienstleistung in der vertraglich festgelegten Präsenz gehindert sind. Ausnahmsweise werden diesen auch Honorarkräfte gleichgestellt, deren Dienstleistung durch bereits festgelegte organisatorische Maßnahmen wie z.B. Termine und Veranstaltungspläne vorgesehen und eingeplant war und bereits vorvertragliche Bindungen eingegangen wurden. Die Regelung zur Zahlung des Ausfallhonorars ist begrenzt auf den Zeitraum der Vertragsdauer bis zur Wiedereröffnung, längstens jedoch bis zum 31.03.2021.

Im Auftrag

Jammer